

Satzung der Musikschule Elmshorn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikschule Elmshorn e. V.“ und ist am 31.07.1970 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.

§ 2 Zweck

- I. Der Verein ist Träger der Musikschule Elmshorn. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dafür Gewähr bietet, dass sie sich im Sinne der Zielsetzung und Zweckbestimmung des Vereins einsetzen wird.
- II. Mit der schriftlichen Anmeldung zum Unterricht bei der Musikschule werden die Schüler oder ihre gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - mit der Abmeldung vom Unterricht der Musikschule
 - durch Ausschluss aus dem Verein

- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand. Die Kündigung kann jeweils zum Ende des Schulhalbjahres erfolgen und ist vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

- III. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Mitgliedschaft endet schließlich durch Ausschluss eines Mitgliedes.
Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- I. Von Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Schriftführer.
- II. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- III. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um zusätzliche Beisitzer verändert werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Bestellung des hauptamtlichen Leiters der Musikschule
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtdauer des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung aus vier Mitgliedern. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so hat binnen zwei Monaten eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- I. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden ohne besondere Fristen und Formen einberufen werden.
- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- III. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.
Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- II. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.
- III. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme; eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Schul- und Beitragsordnung
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Bestellung von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre

- I. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag findet schriftliche Abstimmung statt.
- II. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

- I. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit drei Viertel Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- II. Mit der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn übertragen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Musik zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 28. April 1997 neu beschlossen.